



An den
Rat der Samtgemeinde Thedinghausen
z.H. SGBgm Harald Hesse
Braunschweiger Str. 10

Fraktion im Rat der
Samtgemeinde Thedinghausen

27321 Thedinghausen

Thedinghausen, den 29.08.2017

Antrag auf Beschlussfassung über eine Kastrations- bzw. Sterilisationspflicht für Katzen und die Vergabe von Zuschüssen an die KatzenhalterInnen

Sehr geehrter Herr Hesse,

der Samtgemeinderat möge über folgenden Antrag der Grünen Liste beschließen:

1. Der Samtgemeinderat beschließt eine Satzung zur Kastrations- bzw. Sterilisationspflicht für Katzen, verbunden mit einer Pflicht zur Kennzeichnung durch Tätowierung oder Mikrochip.
2. Den KatzenhalterInnen aus der Samtgemeinde werden Zuschüsse in Form von Gutscheinen gewährt, die bei den ortsansässigen VeterinärInnen eingelöst werden können. Für eine Kastration werden Euro erstattet, bei einer Sterilisation Euro. (Vorschlag: 20 bzw. 40 Euro)

Begründung: Im Samtgemeindeausschuss am 08.08.2017 wurde über einen Zuschuss an das Tierheim in Verden-Walle beraten. In diesem Zusammenhang wurden noch einmal die Kosten deutlich, die der Samtgemeinde Thedinghausen durch aufgefundene Katzen entstehen: 223 Euro je Tier. Zwar ist die Gebühr für Hunde mit 273 Euro je Fundtier noch höher; es werden aber deutlich weniger Hunde aufgegriffen als Katzen. Eine Vielzahl niedersächsischer Gemeinden* hat bereits Satzungen zur Kastrations- und Registrierungspflicht für Katzen erlassen, darunter auch die Stadt Verden. Das Tierheim selbst hat in einem Zeitungsartikel** die umliegenden Gemeinden aufgefordert, ebenfalls entsprechende Regelungen zu treffen. Von der Ausgabe von Gutscheinen erhoffen wir uns eine erhöhte Akzeptanz dieser Maßnahme, deren Erfolg letztlich von der Bereitschaft der KatzenhalterInnen abhängt, ihre Tiere kastrieren bzw. sterilisieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlage: Satzung der Gemeinde Grasdorf

* <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht.html>

** <https://www.kreiszeitung.de/lokales/verden/kastrationspflicht-katzen-zeigt-erste-erfolge-1473011.html>

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

Bekanntmachung

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Grasberg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/innen frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Weiter ist eine Registrierung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.

Als Katzenhalter/in in diesem Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,- geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Grasberg, 16.10.2015

Die Bürgermeisterin

(M. Schorfmann)

(L. S.)